

Tarifvereinbarung Nr. 2943

Zwischen

dem Arbeitgeberverband Deutscher Eisenbahnen e.V., Volksgartenstraße 54a, 50677 Köln,

und

der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG), Weilburger Straße 24, 60326 Frankfurt am Main,

ist für den Bereich der

Erfurter Bahn GmbH, Erfurt,

vereinbart:

§ 1

- (1) Alle Arbeitnehmer der Erfurter Bahn GmbH, die dem Geltungsbereich des Eisenbahntarifvertrags (ETV) i.V. mit dem Überleitungstarifvertrag vom 09. Juli 1991 unterliegen und die am 1. März 2012 in einem Arbeitsverhältnis zur Erfurter Bahn GmbH stehen erhalten im März 2012 eine Einmalzahlung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5.
- (2) Die Höhe der Einmalzahlung beträgt
 - a) für den im Monat März 2012 vollbeschäftigten Arbeitnehmer insgesamt 250,00 EURO,
 - b) für den im Monat März 2012 nicht vollbeschäftigten Arbeitnehmer den Anteil des Betrages von 250,00 EURO, der dem Maß der mit ihm für den Monat März 2012 vereinbarten regelmäßigen durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht.Maßgeblich sind die Verhältnisse am 1. März.
- (3) Hat der Arbeitnehmer im Zeitraum Januar 2012 bis einschließlich März 2012 für einen vollen Kalendermonat keine Bezüge (Vergütung gem. §§ 8,9 des Überleitungstarifvertrags i.V.m. §§ 13,14 ETV; Entgeltfortzahlung gem. § 12 des Überleitungstarifvertrags i.V. mit § 21 Abs. 1 ETV) erhalten, wird die Einmalzahlung für jeden vollen Kalendermonat, für den der Arbeitnehmer keine Bezüge erhalten hat, um 1/3 des sich aus Abs. 2 ergebenden Betrages gekürzt.
- (4) Die Einmalzahlung wird bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt.
- (5) Ist die Einmalzahlung gezahlt worden, obwohl sie dem Arbeitnehmer nicht oder nur teilweise zustand, so ist sie in entsprechender Höhe zurückzuzahlen.

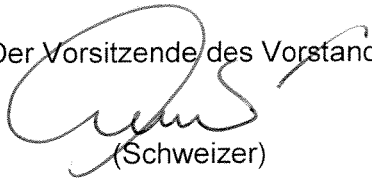
§ 2

Diese Tarifvereinbarung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2012 in Kraft.

Erfurt, den 13. März 2012

Arbeitgeberverband
Deutscher Eisenbahnen

Der Vorsitzende des Vorstands



(Schweizer)

Eisenbahn- und
Verkehrsgewerkschaft (EVG)

Bundesvorstand

